

VIII. Vollziehung kantonaler Urteile.

Exécution de jugements cantonaux.

81. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Hartmann.

1. Durch Urteil des Amtsgerichtes Thun vom 15. Dezember 1896 wurden die Eheleute Rosina Karolina Hartmann, geb. Jenni, wohnhaft in Schwäbisch (Gemeinde Steffisburg), und Karl Hartmann von Billnachern (Aargau) geschieden und die beiden Kinder der Mutter zugesprochen.

Die Kinder waren seiner Zeit bei ihrem Großvater Isaaß Hartmann in Billnachern untergebracht worden. Dieser weigerte sich nun, sie der Mutter herauszugeben, und wurde dabei durch den Gemeinderat Billnachern unterstützt.

II. Der Gemeinderat Billnachern stellte beim Bezirksgericht Brugg das Begehren, es möchte der Mutter die elterliche Gewalt entzogen werden. Frau Hartmann verlangte ihrerseits beim Bezirksamt Brugg Vollstreckung des Urteils vom 15. Dezember 1896 und das Bezirksamt entsprach ihrem Gesuch unterm 30. Januar 1897. Gegen diese Verfügung rekurrirten Großvater Hartmann und der Gemeinderat Billnachern beim Regierungsrat des Kantons Aargau. Der Regierungsrat beschloß unterm 30. April 1897, auf den Rekurs für einmal nicht einzutreten, sondern das Urteil betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt abzuwarten.

III. Frau Hartmann hat gegen den Beschluß vom 30. April den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und folgende Anträge gestellt:

- a. Der genannte Beschluß sei aufzuheben;
- b. Der Regierungsrat sei zur beförderlichen Ausfällung seines Entscheides über den Vollstreckungsrekurs zu verhalten.

Die Ausführungen der Rekurrentin sind wesentlich folgende: Die Vollziehung des Scheidungsurteils vom 15. Dezember 1896 werde durch den Regierungsrat des Kantons Aargau gehemmt. Dadurch mache sich diese Behörde einer Rechtsverzögerung zum Nachtheile der Rekurrentin schuldig und verleihe Art. 61 der B.-V. Das Begehren um Entziehung der elterlichen Gewalt sei irrele-

vant. Nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler (Art. 2 und Art. 4, Abs. 2) stehe Rekurrentin unter dem bernischen und nicht unter dem aargauischen Gerichtsstand.

IV. In seiner Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat Abweisung des Rekurses: Das Urteil vom 15. Dezember 1896 sei ergangen im Ehescheidungsstreit zwischen den Eheleuten Hartmann. Gegen den Gemeinderat Billnachern und den Großvater Hartmann könne somit von einer Urteilsvollstreckung nicht die Rede sein. Die Rekurrentin biete keine Garantie für eine rechte Erziehung der Kinder. Daher habe der Regierungsrat, der im Kanton Aargau auch Obervormundschaftsbehörde sei und dem somit in letzter Instanz gemäß den Bestimmungen über das Vormundschaftswesen im aargauischen bürgerlichen Gesetzbuche auch die Ob- sorge über die Kinder zukomme, den bestehenden Zustand festhalten dürfen. Der Gemeinderat von Billnachern, der, nachdem sich beide Kinder mit Willen und Wissen der Eltern im Kanton Aargau befinden, Vormundschaftsbehörde sei, habe ein Begehren um Entziehung der elterlichen Gewalt beim Bezirksgericht Brugg eingereicht. Diesem scheine sich nun Rekurrentin durch Ablehnung des Gerichtsstandes entziehen zu wollen. Der Gemeinderat Billnachern werde, wenn nötig, auch im Kanton Bern vorgehen, sei es durch Entziehung der elterlichen Gewalt, sei es indem er Revision des Scheidungsurteils veranlasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erklärt in seiner Vernehmlassung, die Kinder der Rekurrentin befinden sich mit Willen und Wissen der Eltern im Kanton Aargau, der Gemeinderat Billnachern sei demnach die zuständige Vormundschaftsbehörde und die aargauische Regierung habe auch als kantonale Obervormundschaftsbehörde die Verfügung erlassen, gegen welche der heutige Rekurs gerichtet ist.

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, über deren Anwendung das Bundesgericht zu urteilen befugt ist (Art. 38).

Zu Folge des Schiedsurteils des Amtsgerichtes Thun wurde die Ausübung der elterlichen Gewalt über die Kinder des Karl Hartmann der Rekurrentin anvertraut (vergl. 153 des Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern). Die elterliche Gewalt bestimmt sich nun nach dem Rechte des Wohnsitzes (Art. 9, Abs. 1 des citierten Bundesgesetzes), und zwar gilt als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt (Art. 4, Abs. 2, *leg. cit.*), vorliegend also Steffisburg (Kanton Bern). Zu erklären, ob der Rekurrentin die elterliche Gewalt zu entziehen sei, sind einzig die bernischen Behörden (Art. 2, *leg. cit.*) und zwar der Regierungstatthalter in Thun (Art. 149 und 150 bern. Zivilgesetzb.) kompetent. Demnach war der Regierungsrat des Kantons Aargau als kantonale Obervormundschaftsbehörde nicht befugt, die Rekurrentin in der Ausübung ihrer elterlichen Rechte zu hindern und der Gemeinderat Willnachern kann sein Begehren um Entziehung der elterlichen Gewalt bloß beim Regierungstatthalter in Thun stellen (Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Rekurs wird begründet erklärt.
2. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 30. April 1897 wird aufgehoben.
3. Diese Behörde wird zur beförderlichen Ausfällung ihres Entscheides über den Vollstreckungsrekurs eingeladen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

82. Arrêt du 16 juin 1897 dans la cause Besson.

A. Le 4 octobre 1896, Pierre Salvisberg, agriculteur à Buch, commune de Mühleberg (Berne), a déposé une plainte auprès des autorités bernoises contre un nommé Victor Besson, domicilié à Cotterd, commune de Bellerive (Vaud), qu'il accusait de lui avoir volé une génisse dans les circonstances suivantes :

En été 1896, Salvisberg avait remis deux génisses en estivage à Fritz Weissmüller aux Pradières, commune de Boudevilliers (Neuchâtel). A la fin de la saison d'alpage, soit le 7 septembre, il se rendit à Champion, ainsi que d'autres paysans de la contrée qui avaient confié du bétail à Weissmüller, afin de reprendre ses génisses. Il reconnut celles-ci dans le troupeau amené par le berger de Weissmüller, mais Victor Besson prétendit également reconnaître l'une d'elles comme sienne et l'emmena avec l'aide d'autres personnes.

Une enquête fut instruite au sujet de ces faits par le juge d'instruction de Cerlier. A la requête de ce magistrat, l'ac-